

3. Änderungssatzung mit Teilaufhebung und Erweiterung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung des Stadtteils Hagen

Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rhge. hat in seiner Sitzung am 02.03.2026 die Aufstellung mit den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die 3. Änderungssatzung mit Teilaufhebung und Erweiterung der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) über die Gestaltung des Stadtteils Hagen beschlossen. Allgemeine Ziele und Zwecke der 3. Änderungssatzung der ÖBV im Stadtteil Hagen ist die Aktualisierung der bestehenden Gestaltungssatzung zur Erhaltung historischer Bauformen und die Harmonisierung künftiger Bauentwicklung ohne das Dorfbild zu beeinträchtigen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gibt Gelegenheit, sich vor Ausarbeitung der Entwürfe über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich zu den vorgebrachten Inhalten zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung im Internet in der Zeit

von Montag, 09.03.2026

bis einschließlich Montag, 23.03.2026

auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rhge. (www.neustadt-a-rbge.de) unter „Leben in Neustadt/ Bauen & Wohnen/ Bauleitplanung/ Öffentlichkeitsbeteiligung“. (Auskunft erteilt Herr Nülle).

Zusätzlich liegen die Planunterlagen bei der Stadt Neustadt a. Rhge., An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rhge., während der Öffnungszeiten (Mo. bis Mi. von 8 bis 16 Uhr, Do. von 8 bis 18 Uhr und Fr. von 8 bis 12 Uhr) öffentlich aus. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rhge. (www.neustadt-a-rbge.de) oder unter der Tel. 05032-84-0. Die Planunterlagen können auch bei Frau Schütte telefonisch unter Tel. 05032-84-61236 oder per E-Mail unter uschuette@neustadt-a-rbge.de angefordert werden. Stellungnahmen können während der o. g. Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden. Sie sind elektronisch oder bei Bedarf auf anderem Weg bei der Stadt Neustadt a. Rhge. einzureichen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 4 und § 4 a Abs. 5 BauGB). Es wird um Beachtung der „Informationen zur Datenverarbeitung“ gebeten, die auf dem o. g. Pfad der städtischen Internetseite stehen.

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Dominic Herbst

